

## II.

### Statuten.

#### §. 1.

Zweck des Vereins ist Förderung und Verbreitung der Kenntniss der Natur, ihrer Erzeugnisse und der Benutzung derselben, mit besonderer Berücksichtigung des Fürstenthums Osnabrück.

#### §. 2.

Mittel dazu sind:

- a. Eine naturhistorische Sammlung und Bibliothek.
- b. Regelmässige Zusammenkünfte zu Vorträgen und Besprechungen.

#### §. 3.

Mitglieder: Der Verein besteht aus einer unbeschränkten Anzahl einheimischer und auswärtiger Mitglieder. Es können auch Ehrenmitglieder ernannt werden.

#### §. 4.

Vorstand. An der Spitze des Vereins steht ein Vorstand von 5 einheimischen Mitgliedern, welche in der Hauptversammlung von den Anwesenden schriftlich durch einfache Stimmenmehrheit erwählt werden. Diese sind:

- ein Vorsitzender und dessen Stellvertreter,
- ein Schriftführer und dessen Stellvertreter,
- ein Rechnungsführer.

Der Vorstand leitet und vertritt den Verein in jeder Hinsicht. Alljährlich tritt die Hälfte des Vorstandes, im ersten Jahre der Vorsitzende und der Schriftführer, im andern Jahre die übrigen aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausgetretenen können wiedergewählt werden.

## §. 5.

Mitglied des Vereins wird jeder nach Anmeldung beim Vorstande durch Unterzeichnung dieser Statuten. Die Mitgliedschaft endigt durch den Tod, durch freiwilligen Austritt und nach der Bestimmung in §. 6. Jedes austretende Mitglied verliert alles Anrecht an die Vereinskasse, die Sammlungen und sonstigen Vermögensobjecte des Vereins.

## §. 6.

Der Beitrag ist halbjährlich 15 Sgr. und wird derselbe in der ersten Hälfte der Monate April und October praenumerando erhoben. Jeder als Mitglied Aufgenommene hat noch den Beitrag für das Halbjahr zu entrichten, in welchem er eintritt.

Wer die Entrichtung des Beitrages verweigert oder damit ein Jahr im Rückstande ist, geht der Mitgliedschaft verlustig.

## §. 7.

Die Sammlung soll an einem Tage der Woche zu bestimmter Zeit für jedermann geöffnet sein; ihre Benutzung soll allen Unterrichtsanstalten möglichst erleichtert werden; besonders sollen die Mitglieder des Vereins das Recht haben, auch ausser der bestimmten Zeit die Sammlung zu beschen, Fremde einzuführen und die Sammlung zu benutzen; jedoch hat jeder, der aus der Sammlung etwas entnimmt, für die Rücklieferung in gutem Zustande zu haften, event. das Objekt oder dessen Werth zu ersetzen. Ueber Anschaffung von Naturalien und Büchern, sowie über das Vertauschen und Verkaufen von Doubletten entscheidet der Vorstand. Die Höhe der zu verausgabenden Summe wird im Anfange jedes Rechnungsjahres in der Hauptversammlung festgestellt.

Allen Geschenken wird der Name des Gebers beigefügt, und in einem immer zur Einsicht bereitliegenden Buche wird ein Verzeichniss über die Geschenke geführt.

Die Sammlung nimmt auch Gegenstände in der Weise auf, dass der Geber Eigenthums- und Rückforderungsrecht seiner ausdrücklichen Beantwortung gemäss behält.

## §. 8.

Versammlungen sind monatlich und zwar in der Regel jeden letzten Mittwoch eines Monats, Abends von 8—10 Uhr. Die Versammlung im October ist Hauptversammlung. In dieser wird vom Vorsitzenden Bericht erstattet, vom Rechnungsführer die Rechnung abgelegt und sodann der Vorstand gewählt. Die Rechnung wird von 2 Mitgliedern geprüft und in der folgenden Versammlung wird dem Rechnungsführer Decharge ertheilt. Die übrigen monatlichen Zusammenkünfte sind zu freien Besprechungen über naturwissenschaftliche Gegenstände und zu Vorträgen bestimmt.

Bei Abstimmungen über Beschlüsse in Vereinsangelegenheiten, Ernennung von Ehrenmitgliedern u. a. entscheidet einfache Stimmenmehrheit und bei Stimmgleichheit der Vorsitzende. Jedes Mitglied hat Stimmrecht, kann Anträge stellen und verlangen, dass der Vorsitzende sie zur Berathung bringt; Veränderungen dieser Statuten können jedoch nur in der Hauptversammlung vorgenommen werden.

Jedem Mitgliede ist es gestattet, Gäste einzuführen.

Oeffentliche Vorträge werden veranstaltet, sobald die Umstände dazu geeignet erscheinen, und können Versammlungen dazu auch zu besonderer Zeit angesetzt werden.

## §. 9.

Bleibender Sitz des Vereins und der Sammlung ist Osnabrück.

## §. 10.

Eine Auflösung des Vereins kann nicht eintreten, so lange noch 6 einheimische Mitglieder desselben vorhanden sind.

Im Falle einer Auflösung des Vereins soll das Vermögen desselben der Stadt Osnabrück zufallen in der Weise, dass der Magistrat über dessen Verwendung zum Nutzen der Unterrichtsanstalten verfügen kann.

## §. 11.

Die §§. 9 und 10 sind unabänderlich.